

## **Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. November 2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität vom 3. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 41 Nr. 17 S. 442) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer beabsichtigt an der Fakultät zu promovieren und die Zugangsvoraussetzungen gem. § 5 erfüllt, hat einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an den Promotionsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind ergänzend zu § 6 Abs. 3 RPO folgende Unterlagen beizufügen:

- Themenstellung der geplanten Dissertation mit einem Exposé von fünf bis zehn Seiten in deutscher oder englischer Sprache
- ggf. ist dem Lebenslauf eine Aufstellung bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten beizufügen
- Vorschläge für eine Betreuerin oder einen Betreuer
- wird eine Zweitbetreuung durch eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer gemäß § 7 Abs. 1 dieser Ordnung angestrebt, die oder der nicht der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft angehört, sollte diese oder dieser ebenfalls bereits benannt werden; spätestens ein Jahr nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss dem Promotionsausschuss die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer genannt werden.

Der Promotionsausschuss kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Promotion erfolgreich abschließen kann. Bei Wiedervorlage entscheidet der Promotionsausschuss erneut über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.“

2. In § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Zu Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuern können auf Antrag auch Leiterinnen und Leiter eines Forschungsprojekts benannt werden, die nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, wenn diese im Kontext des Forschungsprojektes Doktorandinnen und Doktoranden betreuen sollen, promovierte Mitglieder der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft sind und sich bereits im fortgeschrittenen Stadium ihrer wissenschaftlichen Karriere befinden. Wird eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer nach Satz 1 bestellt, muss die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer ein aktives Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein (Stichtag der Statusdefinition ist der Tag der Annahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand). Ein entsprechender Antrag ist bei der Dekanin oder bei dem Dekan zu stellen und wird vom Promotionsausschuss entschieden.“

3. § 8 Abs. 2 c. erhält folgende Fassung:

„c. der Nachweis von Kenntnissen in drei Sprachen, von denen eine Deutsch und eine Latein (Latinum) sein soll. Ist das Latinum nicht notwendig für die Durchführung des Dissertationsvorhabens, kann es auf Vorschlag des Betreuers und mit Zustimmung des Promotionsausschusses durch den Nachweis einer anderen Sprache, die mit dem Promotionsvorhaben in einem sinnvollen Zusammenhang steht, ersetzt werden; diese Kenntnisse können im Laufe der Promotionsphase erworben werden. Doktorandinnen und Doktoranden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die eine Promotion in den Fächern Germanistik, Literaturwissenschaft oder Deutsch als Fremdsprache anstreben, müssen das Vorhandensein hinreichender Deutschkenntnisse durch geeignete Nachweise (in der Regel TestDaF 4444) belegen. Eine Entscheidung über Abweichungen von der vorgenannten Regel trifft auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss. In den Fächern Kunst und Musik werden gründliche Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erwartet, von denen eine Englisch oder Französisch sein soll. Die Sprachkenntnisse sollen die Doktorandin oder den Doktoranden dazu befähigen, wissenschaftliche Literatur in diesen Sprachen zu erfassen und zu verwenden. Die Kenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen nachzuweisen.“

## Artikel II

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Annahme oder Zulassung als Doktorandin oder Doktorand nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragen. Für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits angenommenen oder zugelassenen Doktorandinnen oder Doktoranden gilt die Ordnung vom 3. Dezember 2012, es sei denn, die Anwendung der vorliegenden Ordnung wird beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 18. Juni und 9. Juli 2014.

Bielefeld, den 17. November 2014

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer